

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Coach Communication GmbH München „Event“

Stand: August 2015

1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1. Die Coach Communication GmbH arbeitet als selbständiges, unabhängiges Unternehmen nach treuhänderischen Gesichtspunkten. Sie ist bemüht, entsprechend der Aufgaben- und Terminvorgabe des Auftraggebers, die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen. In der Beratung verpflichtet sich Coach Communication Objektivität zu wahren und die Interessen des Auftraggebers – insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung Dritter – in jeder möglichen Form zu vertreten.
- 1.2. Mit Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an. Von den AGB abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Anderslautende AGB des Auftraggebers werden, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, im Falle unserer Lieferung oder Dienstleistung nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle einmaligen und fortlaufenden Leistungen der Coach Communication sowie ihrer Rechtsnachfolger im Rahmen ihrer gesamten Geschäftstätigkeit. Diese Vertragsbedingungen gelten auch für die Rechtsnachfolger des Kunden und alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer besonderen Einbeziehung bedarf.

2 Angebot, Angebotsannahme, Auftragserteilung und Auftragsausführung

- 2.1. Unsere Angebote verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkauf, Streichung, Lieferungsausschluss und Preisänderungen bleiben vorbehalten.
- 2.2. Die Annahme unserer Angebote erfolgt nach schriftlicher Beauftragung des Kunden und wird von Coach Communication in Form einer ebenfalls schriftlichen Auftragsbestätigung angenommen.
- 2.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Coach Communication rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen, soweit diese ihm verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern. Der Auftraggeber verpflichtet sich ebenfalls, der Agentur nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben. Erstellte oder gelieferte Vorlagen oder darin enthaltene Elemente (wie Wörter, Phrasen, Bilder, Filme, Logos etc.) werden von der Agentur grundsätzlich nicht auf Rechte Dritter geprüft.
- 2.4. Entsteht Coach Communication durch Änderungsverlangen des Kunden nach Vertragsabschluss gegenüber den ursprünglichen Vorgaben ein Mehraufwand und/oder müssen zusätzliche Leistungen erbracht werden, ist Coach Communication berechtigt, eine zusätzliche Vergütung zu berechnen.
- 2.5. Bei Auftragsdurchführung ist Coach Communication verpflichtet, sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen und ihm die Entwürfe für die vorgeschlagenen Werbemittel, die erstellten Kostenvoranschläge und Terminpläne zur Freigabe vorzulegen.
- 2.6. Coach Communication überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller Werbemaßnahmen. Coach Communication behält sich vor, Aufträge an Dritte im Namen und für Rechnung des Kunden zu erteilen. Die Genehmigung des Kostenvoranschlages des Dritten durch den Kunden stellt die entsprechende Vollmacht des Kunden für Coach Communication zur Erteilung des Auftrages an den Dritten im Namen und für Rechnung des Kunden dar.

3 Leistungsumfang, Durchführung und Unmöglichkeit

- 3.1. Coach Communication befasst sich mit der Planung, Konzeption und Durchführung von Events (Veranstaltungen und Promotions) sowie mit Beratungstätigkeiten.
- 3.2. Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und des freibleibenden und unverbindlichen Angebots.
- 3.3. Bezüglich der Ausführung von Aufträgen nach vom Kunden vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Coach Communication ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Leistungserbringung ausgehändigten Unterlagen oder Angaben Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Kunde ist verpflichtet, Coach Communication von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, soweit verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten.
- 3.4. Sofern Coach Communication nach dem jeweiligen Einzelvertrag zum Abschluss von Versicherungen verpflichtet ist, wird Coach Communication dementsprechende Versicherungen nur im Rahmen des rechtlich Möglichen und nur für Risiken abschließen, die Coach Communication vor Durchführung des Events ersichtlich sind. Die Selbstbehalte gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 3.5. Wird die Durchführung der Veranstaltung – aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat – ganz oder teilweise unmöglich, so behält Coach Communication den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung im vollen Umfang.
- 3.6. Wird die Durchführung der Veranstaltung – aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat – ganz oder teilweise unmöglich, so behält Coach Communication den Anspruch auf die bereits fällig gewordenen Honoraranteile. Sofern eine Umplanung (z.B. Terminwechsel, Ortswechsel) nicht umsetzbar ist, trägt der Kunde die Honorarkosten und etwaige anfallende Kosten.
- 3.7. Das Wetterrisiko trägt stets der Kunde. Coach Communication ist bemüht durch Planung und ggf. auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden durch Abschluss von Versicherungen, ihrer fachlichen und kaufmännischen Sorgfalt nachzukommen.

4 Eigentumsrecht, Urheberrecht

- 4.1. Alle Leistungen von Coach Communication, insbesondere Ideen, Konzepte, Präsentationen, Kalkulationen, Exposés, Pläne, Grafiken, Kostenschätzungen, selbst erstellte Vorlagen und Datenträger etc.), auch einzelne Teile daraus, verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist, im Eigentum von Coach Communication, auch dann, wenn sie gesondert berechnet werden. Dies gilt sinngemäß auch für alle in Zusammenhang mit der Auftragsausführung gespeicherten sonstigen Daten.
- 4.2. Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises lediglich die zeitlich und inhaltlich auf den jeweiligen Zweck und die Ausführung sowie räumlich auf den Geltungsbereich des Vertrages beschränkten ausschließlichen Urhebernutzungsrechte an den vom Kunden genehmigten und von Coach Communication realisierten Arbeiten. Wird vom Auftraggeber lediglich ein Präsentationshonorar gezahlt, so verbleiben die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten bei Coach Communication.
- 4.3. Coach Communication ist berechtigt in der Eigenwerbung auf die Betreuung des Auftraggebers hinzuweisen. Coach Communication behält sich das Recht vor, Kundenprojekte als Referenz zu nutzen.
- 4.4. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von Coach Communication nicht verändern oder entfernen. Der Kunde ist ohne Rücksprache mit uns und erfolgter Genehmigung auch nicht berechtigt, Weiterentwicklungen (Updates oder Upgrades) oder Bearbeitungen gleich welcher Art vorzunehmen oder die Rechte auf Dritte zu übertragen

5 Haftung

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet entsprechende Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung vorzunehmen.
- 5.2. Die Haftung von Coach Communication für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, insbesondere für solche aus Unfällen, Beschädigung, Verlust und Diebstahl, sofern Coach Communication kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann.
- 5.3. Die von Coach Communication beauftragte Dritte sind nicht Erfüllungsgehilfen der Coach Communication. Coach Communication haftet nicht für Schäden die durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung von Verpflichtungen der Dritten entstehen. Coach Communication wird die Interessen des Kunden stets vertreten um etwaige Forderungen des Kunden gegenüber Dritten geltend zu machen. Auf Anforderung des Kunden wird Coach Communication eigene Ansprüche gegen Drittunternehmer an den Kunden abtreten.
- 5.4. Coach Communication haftet nicht für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass künstlerische Darbietungen oder dramaturgische Ablaufgestaltungen nicht den vom Kunden erwarteten Erfolg haben, oder die kommunikativen Ziele nicht erreichen.
- 5.5. Coach Communication haftet nicht für die erfolgreiche Durchführung von Ton-, Videoaufzeichnungen oder Fotoaufnahmen, die von dem Kunden vorgenommen werden.
- 5.6. Coach Communication haftet nicht für Angaben, die sie von dem Kunden erhält. Der Kunde stellt Coach Communication in diesem Fall von Ansprüchen Dritter frei.
- 5.7. Mängel eines Teils der gelieferten Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, die Teillieferung ist für den Auftraggeber ohne Interesse.
- 5.8. Coach Communication haftet, sofern dieser Vertrag keine anderslautenden Regelungen trifft, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit leitender Mitarbeiter. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzungen, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 5.9. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt Coach Communication gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung. Coach Communication tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

6 Mitwirkungspflicht des Kunden

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet Coach Communication sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen notwendig sind.

- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet vereinbarte Leistungen die der Erfüllung des Events dienlich sind, unverzüglich bereit zu stellen oder unaufgefordert umzusetzen.
- 6.3. Der Kunde benennt Coach Communication einen Ansprechpartner, der für die Durchführung des jeweiligen Events vom Kunden mit Kompetenzen ausgestattet ist und die Verantwortung der beauftragten Leistungen trägt. Der Kunde sorgt dafür, dass der Ansprechpartner ständig zu erreichen und bei dem Event örtlich vertreten ist. Ändert sich die Person des Ansprechpartners, so ist dies der Coach Communication unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.4. Entsteht Coach Communication durch Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Kunden (z.B. unvollständiges oder falsches Material, Dokumente, Adresslisten, Pläne oder Abläufe) gegenüber den ursprünglichen Vorgaben ein Mehraufwand und/oder müssen zusätzliche Leistungen erbracht werden, ist Coach Communication berechtigt, eine zusätzliche Vergütung zu berechnen.
- 6.5. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, so Coach Communication berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Die sonstigen Rechte von Coach Communication bleiben unbeschadet.

7 Datenschutz

- 7.1. Alle uns im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse werden wir mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch dann, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt. Der Kunde ist verpflichtet, Coach Communication auf etwaige Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen, da ansonsten alle an Coach Communication im Rahmen der vertraglichen Tätigkeit überlassenen Informationen als nicht vertraulich gelten.
- 7.2. Der Kunde wird hiermit gem. §§ 3, 4 BDSG und § 3 TDDSG belehrt, dass seine Daten im Rahmen dieses Vertrages gespeichert und verarbeitet werden. Durch Auftragserteilung willigt der Kunde in diesem Umfang und im Rahmen sonstiger nationaler und internationaler Vorschriften zum Datenschutz in die Datenverarbeitung und Weiterleitung durch Coach Communication ein. Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, in Dateien zu speichern und durch unsere EDV zu bearbeiten.

8 Fremdleistungen

- 8.1. Wir sind berechtigt, dritte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums zu beauftragen. Soweit von Coach Communication beauftragten Dritten im Rahmen der Tätigkeit Urheber-, Leistungsschutz- und / oder Verwertungsrechte entstehen, überträgt Coach Communication alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte erst nach vollständiger Zahlung aller offenen Rechnungen auf den Kunden. Wenn sich Coach Communication zur Vertragserfüllung dritten Personen bedient, sind wir verpflichtet, zuvor die Nutzungsrechte an etwaigen Urheberrechten für die Tätigkeit der Dritten zu erwerben und auf den Kunden auf der Grundlage der vorstehenden Vereinbarung auf Kosten des Kunden zu übertragen. Ansprüche Dritter auf besondere Vergütungen zur Abgeltung von Urheber- und Leistungsschutzrechten sowie des Rechts am eigenen Bild, gehen zu Lasten des Kunden. Coach Communication wird in allen Fällen, in denen ein derartiger Anspruch eines Dritten erkennbar wird, rechtzeitig vor der Verwendung des hiervon betroffenen Materials dem Kunden Kenntnis geben.
- 8.2. Wir sind berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Auftraggebers. Werden von uns im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so berechnen wir die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen in unserem Namen und für unsere Rechnungen abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber uns im Innenverhältnis von sämtlich sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten freizustellen.
- 8.3. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernehmen wir gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit uns kein eigenes, grobfahrlässiges Verschulden trifft. Wir treten in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf. Sofern wir selbst Auftraggeber von Subunternehmen sind, treten wir hiermit sämtliche uns zustehende Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nicht-Lieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von Coach Communication, zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen. Fremdleistungen werden unter Vorlage der Fremdrechnungen mit der agenturüblichen Provision für Leistungen der Fachabteilungen sowie für die Übernahme des Zahlungsdienstes weiterberechnet (ServiceFee). Coach Communication ist auch berechtigt, die Handlingkosten nach Zeitaufwand dem Kunden zu berechnen, wenn nicht vertraglich abweichendes, insbesondere die Verrechnung mit dem pauschalen Grundhonorar schriftlich vereinbart wurde.

9 Vergütung, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- 9.1. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er hohe finanzielle Vorleistungen von Coach Communication, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten: die Hälfte der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, weitere individuell zu vereinbarende Vergütungen bei Fertigstellung einzelner Arbeitsprozesse.
- 9.2. Auslagen für technische Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 9.3. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 9.4. Auftraggeber, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, können Leistungen nur gegen Vorauszahlung in Anspruch nehmen. Bei Banküberweisungen oder Scheckeinreichungen gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Coach Communication als Zahlungseingang.
- 9.5. Wenn die Erfüllung eines Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetreten oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Abnehmers gefährdet ist, können wir Vorauszahlung und sofortiger Zahlung aller offenen- auch noch nicht fälligen - Rechnungen verlangen und noch nicht gelieferte Ware zurückbehalten. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Abnehmer trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.
- 9.6. Unsere Rechnungen sind stets netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer ohne jeden Abzug zahlbar. Die Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall sind wir, unbeschadet sonstiger Ansprüche, weiterhin berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen, es sei denn, Coach Communication weist im Einzelfall eine höhere Zinslast nach. Die zweite Mahnung berechnen wir mit 10,- EUR Mahnkosten.
- 9.7. Der Auftraggeber kann gegenüber Coach Communication kein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Aufträgen geltend machen. Eine Aufrechnung ist dem Auftraggeber nur mit rechtskräftigen oder anerkannten Forderungen erlaubt.

10 Rücktritt, Kündigung

- 10.1. Coach Communication behält sich ein Rücktrittsrecht vor, wenn die Veranstaltungsdurchführung, die Promotion, die Ausstrahlung oder die Werbemaßnahme aus technischen, inhaltlichen, programmlichen oder genehmigungsrechtlichen Gründen unzumutbar ist.
- 10.2. Coach Communication behält sich ein Rücktrittsrecht vor, wenn Besorgnis besteht, dass das Event oder der Werbebeitrag aufgrund seines Inhalts oder der Herkunft gegen ein Gesetz oder behördliche Zustimmung verstößt.
- 10.3. Coach Communication behält sich ein Rücktrittsrecht vor, wenn die Anweisung eines Kunden zu der Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit führen würde.
- 10.4. Die Verträge werden in der Regel projektgebunden geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist nach Auftragserteilung nicht mehr möglich.
- 10.5. Eine Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt oder das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien derart nachhaltig gestört ist, dass eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist.
- 10.6. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt jederzeit bis 1 Woche vor der Veranstaltung seinen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Dies bedarf der Schriftform. Der Kunde hat im Falle eines Rücktritts vom Vertrag Schadensersatz einschließlich des entgangenen Gewinns an Coach Communication zu leisten sowie alle entstehenden Stornokosten für Locations, Hotels, Catering, Künstler etc. zzgl. den branchenüblichen Agenturaufschlägen zu tragen. Coach Communication ist berechtigt eine angemessene Entschädigung und entstandene Kosten zu verlangen. Coach Communication behält sich vor, unabhängig davon, weitere Kosten in Rechnung zu stellen bzw. nach dem realen Arbeitsaufwand zu berechnen. Coach Communication ist nicht verpflichtet, die durch eine vorzeitige Kündigung entstandenen Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern.
- 10.7. Dem Kunden bleibt jedoch vorbehalten, einen im Einzelfall geringeren Entschädigungsanfall für vertane Aufwendungen nachzuweisen.

11 Salomonische Klauseln

- 11.1. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 11.2. Erfüllungsort und - soweit nicht anders vereinbart - Gerichtsstand ist München.
- 11.3. Mit ausländischen Auftraggebern ist die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.
- 11.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des deutschen Urheber- und Datenschutzrechts.